



# Bescheid

## I. Spruch

- Der ProSieben Austria GmbH (FN 239012p), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, in Standard Definition (SD) verbreiteten Fernsehprogramms „**kabel eins austria**“ für die Dauer von zehn Jahren ab 22.10.2023 erteilt.

Das Programm wird zusätzlich

- in High Definition (HD) über den digitalen Satelliten **Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.017, 11.464 MHz, Polarisation horizontal** und
- in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „**MUX E**“ und weiterverbreitet.

Das Programm „kabel eins austria“ wird wie folgt genehmigt:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „**kabel eins**“.

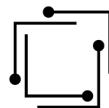
Das Programm beinhaltet montags bis freitags ein ca. 55-minütiges variables Teleshoppingfenster, welches zwischen 06:30 und 09:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Von Montag bis Freitag wird zwischen 17:45 und 18:15 Uhr, zwischen 18:45 und 19:15 sowie zwischen 20:00 und 20:15 Uhr, samstags, sonntags und feiertags zwischen 20:00 und 20:15 Uhr jeweils eine einminütige Wettersendung ausgestrahlt.

Von Montag bis Freitag wird ein einminütiger News-Flash zwischen 21:30 und 22:30 Uhr ausgestrahlt.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Die tägliche Programmdauer beträgt Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 60 Minuten. Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmängen bzw. -struktur und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – wenn für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig Füllformate/Füllprogramme



(insbes. Docutainment- oder Infotainment-Formate) ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/23-024, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.07.2023, bei der KommAustria am 31.07.2023 eingelangt, stellte die ProSieben Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Austria“ nach dem AMD-G.

Mit Ergänzungsersuchen vom 12.09.2023 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Ergänzung ihres Antrags auf.

Mit Schreiben vom 03.10.2023, bei der KommAustria am 05.10.2023 eingelangt, übermittelte die Antragstellerin die geforderten Unterlagen und ergänzenden Angaben.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages samt Ergänzungen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

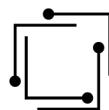
#### 2.1. Zur Antragstellerin

##### 2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der ProSieben Austria GmbH ist Mag. Markus Breitenecker, weiterer Geschäftsführer ist Dr. Michael Stix.

Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH, eine zu FN 167897h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH ist die Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals ProSiebenSat.1 Entertainment bzw. ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, die Ende 2020 in Seven.One Entertainment Group GmbH umbenannt wurde), eine zu HRB 168016 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.



Alleingesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH ist die ProSieben Sat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE setzt sich zu 100 % aus auf Namen lautenden Stammaktien zusammen. Die ProSiebenSat.1-Aktien werden überwiegend von institutionellen Investoren aus den USA, Luxemburg, Italien, Großbritannien und Deutschland gehalten. 59,02 % der Aktien befinden sich im Streubesitz (Free Float), die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. (inkl. Mediaset Espana Comunicación, S.A.) hält 26,58 % und die PPF Group N.V. hält 11,60 % der Anteile an der ProSiebenSat.1 Media SE. Die ProSiebenSat.1 Media SE selbst hält derzeit rund 2,80 % der Aktien, wobei eigene Aktien weder stimm- noch dividendenberechtigt sind.

### **2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin und Beteiligungsverhältnisse**

Die ProSieben Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins austria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.10.2013. Das Programm wird über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreitet und in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ sowie in HD über den digitalen Satelliten Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, 11.671 MHz, Polarisation horizontal, weiterverbreitet.

Die ProSieben Austria GmbH ist weiters aufgrund des Bescheids der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/23-025, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“, das über Satellit in SD und HD sowie über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ in HD ausgestrahlt wird.

Darüber hinaus ist die ProSieben Austria GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Doku austria“, das darüber hinaus auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet wird.

#### **2.1.2.1. ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH**

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.07.2022, KOA 2.135/22-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfensterprogramms „sixx Austria“, welches zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX E“ weiterverbreitet wird.

Darüber hinaus ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“, welches über die terrestrischen Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“, „MUX C – Tirol“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet wird.

Weiters ist die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des



Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Gold Österreich“, welches auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ weiterverbreitet wird.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der ATV Privat TV GmbH (FN 304813f) und der Puls 4 TV GmbH (FN 309032i). Weiters ist sie Gesellschafterin der Trending Topics GmbH mit einem Anteil von 1,96 %. Zudem ist sie Kommanditistin der ATV Privat TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die ATV Privat TV GmbH ist sowie Kommanditistin der PULS 4 TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Puls 4 TV GmbH ist. Alle diese Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

#### **2.1.2.2. PULS 4 TV GmbH & Co KG**

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Kommanditistin der PULS 4 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 310081b eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Puls 4 TV GmbH, eine zu FN 309032i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist Komplementärin der Puls 4 TV GmbH & Co KG.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria 16.05.2017, KOA 2.135/17-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“ und „PULS 4 HD“, welches darüber hinaus auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX F“ und „MUX B“ weiterverbreitet wird.

Außerdem ist die PULS 4 TV GmbH & Co KG Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 24“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016, welches über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet wird.

#### **2.1.2.3. ATV Privat TV GmbH & Co KG**

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Kommanditistin der ATV Privat TV GmbH & Co KG, einer zu FN 308220s eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ATV Privat TV GmbH, eine zu FN 304813f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist Komplementärin der ATV Privat TV GmbH & Co KG.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV“, welches darüber hinaus in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) weiterverbreitet wird.

Außerdem ist die ATV Privat TV GmbH & Co KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“, welches zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ weiterverbreitet wird.

#### **2.1.2.4. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.**

Über die Seven.One Entertainment Group GmbH ist die ProSieben Austria GmbH überdies mit der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH verbunden, eine zu FN 82592i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1“



Österreich“ verfügt, welches auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet wird.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin hat eine Vollständigkeitserklärung ihrer Angaben zu den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 iVm § 10 und § 11 AMD-G abgegeben.

## 2.2. Programm

Die Antragstellerin beantragt die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins austria“.

Bei dem beantragten Programm handelt es sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins“.

Das Programm beinhaltet montags bis freitags ein ca. 55-minütiges variables Teleshoppingfenster, welches zwischen 06:30 und 09:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Von Montag bis Freitag wird zwischen 17:45 und 18:15 Uhr, zwischen 18:45 und 19:15 sowie zwischen 20:00 und 20:15 Uhr, samstags, sonntags und feiertags zwischen 20:00 und 20:15 Uhr jeweils eine einminütige Wettersendung ausgestrahlt.

Von Montag bis Freitag wird ein einminütiger News-Flash zwischen 21:30 und 22:30 Uhr ausgestrahlt.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

In diesen zusätzlichen Werbefenstern wird in Ausnahmefällen bei Bedarf Werbung mit speziellem österreichischen Inhalt gesendet und eindeutig als österreichische Werbung (unterscheidbar von österreichischen Werbeblöcken, die nach deutscher Zulassung gesendet werden) gekennzeichnet.

Die tägliche Programmdauer beträgt Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 60 Minuten. Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -struktur und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – wenn für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig Füllformate/Füllprogramme (insbes. Docutainment- oder Infotainment-Formate, aber auch Magazinsendungen oder kurze Serien, wie zum Beispiel „Koch mit! Oliver“) ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

Die Programminhalte des Fensterprogrammes variieren saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms. Aufgrund zum Teil unterschiedlich langer Werbeblöcke und wechselnder Programminhalte im Mantelprogramm ist es immer wieder erforderlich, im Fensterprogramm Programmelemente des Mantelprogramms durch kurze Formate (insbes. Füllprogramme) auch kurzfristig zu überblenden, damit keine übermäßig langen Schwarzblenden bis zum Wiedereinstieg in das deutsche Mantelprogramm gesendet werden müssen.



Dabei ist nicht geplant, dass es zu einem regelmäßigen Einsatz von Füllformaten von längerer Dauer kommt. Im Programmfenster werden – einmalige spontane Programmänderungen ausgenommen – wie bisher grundsätzlich auch in Zukunft keine Spielfilme eingesetzt.

Das Programm „kabel eins Austria“ bietet Unterhaltung und Infotainment, vorwiegend für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen.

Grundsätzlich werden die Werbefenster für Österreich im Rahmen der deutschen Zulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH ausgestrahlt. Eine Ausnahme dazu bilden die zuvor erwähnten, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde ausgestrahlten maximal zwei zusätzlichen Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken unter österreichischer Zulassung. Hinsichtlich der im zeitlichen Umfeld der Programmfenster ausgestrahlten kommerziellen Kommunikation unterliegen jedenfalls Sponsorings von bzw. Produktplatzierungen in Sendungen, die im Rahmen des Fensterprogramms ausgestrahlt werden, der österreichischen Zulassung und damit der österreichischen Rechtsordnung. Die Antragstellerin stellt dabei sicher, dass durch eine allfällige Ausstrahlung zusätzlicher Werbefenster im Rahmen des österreichischen Programmfensters die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur höchstzulässigen Werbedauer sowohl nach deutscher als auch österreichischer Rechtsordnung eingehalten werden.

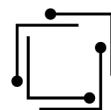
Es wurden die Redaktionsstatuten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie der PULS 4 TV GmbH & Co KG vorgelegt.

### **2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Zum Nachweis der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre langjährige, erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der laufenden Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie die Einbettung im Rahmen des ProSiebenSat.1-Konzerns. Die Antragstellerin ist seit mehr als 20 Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogrammes „kabel eins austria“.

Die Antragstellerin als Konzerngesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH, die wiederum österreichische „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich sei, veranstaltet mehrere Rundfunkprogramme („kabel eins austria“, „kabel eins Doku austria“ sowie „ProSieben Austria“) wie ihre Konzernschwestern die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H („Sat.1 Österreich“), die ATV Privat TV GmbH & Co. KG („ATV“ und „ATV 2“), sowie die PULS 4 TV GmbH & Co KG („PULS 4“ und „PULS 24“).

Die Antragstellerin selbst ist nicht operativ tätig und beschäftigt keine Mitarbeiter. Als Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH partizipiert sie jedoch an den Ressourcen und dem „Know-how“ ihrer Muttergesellschaft. Die Antragstellerin kann daher auch auf sämtliche Ressourcen dieser Gesellschaft zurückgreifen, um den zusätzlichen programmlichen Aufwand zu erfüllen. Insbesondere Programmplanungs- und Vermarktungstätigkeiten werden von der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH im Unternehmensverbund durchgeführt. Der alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH, Mag. Markus Breitenecker, ist auch Geschäftsführer der Antragstellerin.



Durch die Einbettung der Antragstellerin in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE ist die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Sendungsformate sichergestellt.

Die Geschäftsführer der Antragstellerin, Mag. Markus Breitenecker sowie Dr. Michael Stix, sind seit vielen Jahren in Österreich in leitender Position im TV-Geschäft tätig und verfügen daher über umfassende Erfahrung im Medienbereich. Mag. Markus Breitenecker ist dabei für den gesamten operativen Betrieb der ProSiebenSat.1Puls4-Gruppe in Österreich verantwortlich. Dr. Michael Stix ist als CCO und Geschäftsführer der Antragstellerin sowie als Prokurist und CCO der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH als Vermarktungsgesellschaft der österreichischen Werbefenster für den gesamten kommerziellen wie operativen Betrieb der Antragstellerin verantwortlich.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist festzuhalten, dass Antragstellerin eine 100%-Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH ist. Die Alleingesellschafterin wird auch zukünftig die Antragstellerin mit den erforderlichen finanziellen Mitteln für eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms ausstatten. Die ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH erwirtschaftet mit der Vermarktung der Werbefenster der Programme „ProSieben Austria“, „ProSieben MAXX Austria“, „kabeleins austria“, „kabel eins Doku austria“, „Sat.1 Österreich“, „Sat.1 Gold Österreich“, „sixx Austria“ und „PULS 4“, „PULS 24“ sowie „ATV“ und „ATV2“ einen jährlichen Umsatz von etwa ca. 176 Millionen Euro, das Betriebsergebnis hat im Jahr 2021 ca. 16 Millionen Euro betragen. Die Antragstellerin verfügt daher über ausreichend finanzielle Mittel, um allenfalls erzielte Verluste auszugleichen.

Die Antragstellerin legte den aktuellen Jahresabschluss zum 31.12.2022 vor. Die Antragstellerin geht laut Businessplan für die folgenden vier Jahre von einem prognostizierten Umsatz von konstant ca. 3,8 Mio. pro Jahr und einem jeweils positiven Betriebsergebnis aus.

## **2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen**

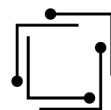
Die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, in SD zu verbreiten und in HD über den digitalen Satelliten Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.017, 11.464 MHz, Polarisation horizontal weiterzuverbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund von zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der SES Astra S.A. – und in weiterer Folge konzernintern abgeschlossener Verträge – über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Programm wie bisher über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX E“ weiterzuverbreiten. Eine Verbreitungsvereinbarung wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer bisherigen Tätigkeit als Fernsehveranstalterin und den Beteiligungsverhältnissen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt



Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen, dem offenen Firmenbuch und den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Programm ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren hinsichtlich der Satelliten-Übertragungskapazitäten auf den Angaben der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 28.07.2023 sowie dem Bestätigungsschreiben der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH vom 12.07.2023 und hinsichtlich der Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX E“ auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

### **4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10, 11, 47 und 49 AMD-G lauten auszugsweise:

#### *„Niederlassungsprinzip“*

**§ 3. (1)** *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugezeigen (§ 9).*

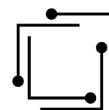
*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]"

#### *„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen“*

**§ 4. (1)** *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

*(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*



(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
  - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.“

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.“

#### *„Erteilung der Zulassung“*

**§ 5.** (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat



die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben.

[...]"

#### *„Mediendiensteanbieter“*

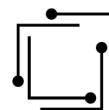
**§ 10.** (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
  - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
  - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.
2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
  - a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
  - b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die



Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

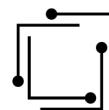
(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer



Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

#### „Beteiligungen von Medieninhabern“

**§ 11.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(1a) Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 ist eine nach § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 3 erteilte Genehmigung der Weiterverbreitung eines Programms nicht als Zulassung im Sinne von Abs. 1 zu beurteilen.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

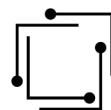
(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über



eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]"

#### **„Bekanntgabepflichten“**

**§ 47.** (1) Fernsehveranstalter haben am Anfang und am Ende ihrer Fernsehprogramme sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms eindeutig auf den Namen des Veranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure hinzuweisen.

[...]"

#### **„Programmgestaltende Mitarbeiter, Redaktionsstatut“**

**§ 49.** [...]

(5) Sofern im Betrieb eines Fernsehveranstalters dauernd mindestens fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt werden, ist zur Sicherstellung der in Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem Fernsehveranstalter einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redaktionsstatut abzuschließen.

[...]"

### **4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Wien hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor, den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit



entsprochen. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. An der Antragstellerin sind in den ersten drei Beteiligungsstufen keine Nicht-EWR Staatsbürger („Fremde“) oder juristische Personen mit Sitz außerhalb des EWR beteiligt. Treuhandverhältnisse liegen in diesen Beteiligungsstufen nicht vor.

Die Voraussetzungen des § 10 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

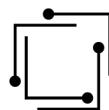
Im Hinblick auf § 11 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin selbst neben der Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „kabel eins austria“ über die Zulassung zur Verbreitung der Fensterprogramme „ProSieben Austria“ und „kabel eins Doku Austria“ verfügt. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin auf keine der in diesen Bestimmungen genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet.

Gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G dürfen Personengesellschaften eines Medienverbundes abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten gemäß § 11 Abs. 5 AMD-G Personen oder Personengesellschaften, die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen (Z 1), bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 2), oder bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 3).

Im Lichte der unter Punkt 2.1. dargestellten Gesellschaftsstruktur bzw. den von den genannten Gesellschaften gehaltenen Zulassungen ist davon auszugehen, dass folgende Fernsehveranstalter als verbunden im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G anzusehen und daher folgende Fernsehprogramme der Prüfung der auf den „Medienverbund“ bezogenen Beschränkungen gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu unterziehen sind:

- "ATV" (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- "ATV2" (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- "PULS 4" (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- "PULS 24" (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- "ProSieben Austria" (ProSieben Austria GmbH)
- "kabel eins austria" (ProSieben Austria GmbH)
- "kabel eins Doku austria" (ProSieben Austria GmbH)



- "Sat.1 Österreich" (SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- "Sat.1 Gold Österreich" (ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH)
- "ProSieben MAXX Austria" (ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH)
- "sixx Austria" (ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH)

Eine nach § 11 Abs. 4 und 5 AMD-G verpönte Konstellation liegt gegenständlich nicht vor: Nach seinem Wortlaut ist § 11 Abs. 4 AMD-G so zu verstehen, dass von der Formulierung „empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ sämtliche Fernsehprogramme ohne Einschränkung, also nicht nur die nach dem AMD-G veranstalteten Programme, zu verstehen sind. Von der Grundgesamtheit umfasst sind somit also auch die Programme des Österreichischen Rundfunks sowie die ausländischen öffentlich-rechtlichen Programme. Nach dem Wortlaut von § 11 Abs. 4 AMD-G kommt es auch nicht in Betracht, im Hinblick auf die „Dittelregelung“ zwischen frei empfangbaren Programmen (unverschlüsselt oder grundverschlüsselt, also ohne Abo-Entgelt) und entgeltpflichtigen Programmen, die nur über eine pauschale monatliche Abo-Gebühr zu beziehen sind (verschlüsselt), zu differenzieren. Die Einhaltung der „Dittelregelung“ ist also für das Gesamtportfolio zu prüfen.

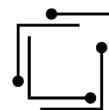
Dem gegenüber besteht im Fall der parallelen Verbreitung/Weiterverbreitung eines Programms in SD und HD lediglich ein für die „Dittelregelung“ gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu zählendes Programm. Dies ergibt sich schon daraus, dass inhaltlich – sowohl faktisch aus Sicht des Zuschauers bzw. eines vielfältigen Programmangebots als auch rechtlich aus Sicht der Programmzulassung nach dem AMD-G – dasselbe Programm, in zwei verschiedenen technischen Standards, vorliegt.

Nach diesen Grundsätzen würde der zuvor dargestellte Medienverbund, also die Antragstellerin ProSieben Austria GmbH und die mit ihr im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G verbundenen Gesellschaften, den Feststellungen zu den über die unterschiedlichen bundesweiten bzw. regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen verbreiteten Fernsehprogrammen zufolge auch nach erneuter Zulassungserteilung, keinen Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit mehr als einem Dritteln der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

Die Voraussetzungen des § 11 AMD-G sind daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfensterprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie seit vielen Jahren erfolgreich Satellitenfernsehen veranstaltet und als Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH auf Ressourcen, Personal und das „Know-how“ ihrer Muttergesellschaft, welche selbst weitere Satellitenprogramme erfolgreich veranstaltet, zurückgreifen kann. Durch die Einbettung der Antragstellerin in die finanziert starke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE ist die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Sendungsformate sichergestellt. Die ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH als Alleingesellschafterin wird auch zukünftig die Antragstellerin mit den erforderlichen finanziellen Mitteln für eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms ausstatten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Da die ProSieben Austria GmbH derzeit weniger als fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt, war der Abschluss eines eigenen Redaktionsstatuts nach § 49 Abs. 5



AMD-G nicht erforderlich. Es wurden die Redaktionsstatuten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie der PULS 4 TV GmbH & Co KG wurde vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

#### Zu § 47 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter am Anfang und am Ende ihrer Fernsehprogramme sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms eindeutig auf den Namen des Veranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure hinzuweisen.

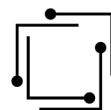
Dieser Bestimmung kommt nach Auffassung der KommAustria im konkreten Fall angesichts der beantragten, als Ergebnis der von der Antragstellerin dargelegten Abhängigkeit vom Rahmenprogramm „kabel eins“ flexibel gestalteten Programmstruktur und -dauer von „kabel eins austria“ besondere Bedeutung zu.

Wie unter Punkt 2.2. dargelegt, bewegen sich die einzelnen Programmfenster teilweise variabel innerhalb von „Zeitschienen“ und werden teilweise, ebenso wie allfällige Füllformate, „nach Bedarf“ gesendet. Um die KommAustria als zuständige Regulierungsbehörde überhaupt in die Lage zu versetzen, zu erkennen, welche Programmteile letztlich konkret unter österreichischer Programmzulassung und Rechtshoheit ausgestrahlt werden, und in weiterer Folge ihre Rechtsaufsicht ausüben zu können, ist daher jedenfalls am Anfang und am Ende sowie in regelmäßigen Abständen während des Fensterprogramms bzw. der einzelnen Programmfenster eindeutig auf den Namen des Veranstalters hinzuweisen (z.B. auch durch Einblendung des Senderlogos „kabel eins austria“).

§ 47 Abs. 1 AMD G verfolgt daher das Ziel, eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Anders als im Fall eines 24-Stunden-Vollprogramms weist dabei ein zeitlich begrenztes Fensterprogramm bzw. die einzelnen Programmfenster jedenfalls Anfang und Ende auf.

#### **4.4. Versorgungsgebiet**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die



Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### **4.5. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

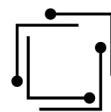
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/23-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 20. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)